

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. Juli 1960

95/A.B.

zu 98/J.

Anfragebeantwortung

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. G r e d l e r und Genossen vom 6. April 1960, betreffend die Rückerstattung der für zurückgestellte Vermögensobjekte seinerzeit an das Deutsche Reich entrichteten Kaufschillinge durch den Bund, gibt Bundesminister für Finanzen Dr. H e i l i n g s e t z e r folgendes bekannt:

Das namentlich genannte Konto Nr. 100 der Reichsbank mit einem Saldo von 125 Millionen Reichsmark, das späterhin auf das Konto Nr. 13.350 der Österreichischen Nationalbank übertragen worden sein soll, existierte niemals. Wenn die Interpellanten allenfalls das Konto Nr. 100 der Österreichischen Staatshauptkasse im Auge haben, auf welches im Jahre 1945 alle Postscheckguthaben der aufgelösten deutschen Kassen übertragen wurden, so handelt es sich um Beträge, die auf Grund der durch die letzten Kriegsereignisse eingetretenen Desorganisation des Verwaltungsapparates nicht mehr auf das Konto der Reichshauptkasse in Berlin abgeführt werden konnten. Da sich diese Guthaben aus den verschiedensten Posten zusammensetzen, ist eine Klärung, ob und welche Beträge sich als für das Deutsche Reich eingezahlte Kaufschillingbeträge darunter befinden, naturgemäß nicht mehr möglich. Eine solche Annahme ist aber unwahrscheinlich, da diese Kaufschillingbeträge knapp vor dem Zusammenbruch hätten eingezahlt werden müssen.

Bei den anderen in der Zeitschrift "Unser Recht", Folge 47 vom April 1954 genannten Konten handelte es sich ausschliesslich um Guthaben, die aus der Liquidierung jüdischer Unternehmungen stammten und die in Erfüllung des Art. 26 Staatsvertrag auf Grund des Auffangorganisationengesetzes, BGBL.Nr. 73/1957, und dessen Novellen an die Sammelstellen A und B übertragen wurden.

Ich bin daher nicht in der Lage, die Einbringung einer Gesetzesvorlage zu beantworten, die die Entschädigung - denn nur um eine solche könnte es sich handeln - jener Rückstellungsbetroffenen betrifft, die die für ihre zurückgestellten Vermögenswerte seinerzeit an das Deutsche Reich gezahlten Beträge nicht mehr im Regresswege zurückbekamen. Wenn die Antragsteller auf Art. 23/3 Staatsvertrag hinweisen, so muss ich bemerken, dass auch die Bundesrepublik Deutschland keine Regelung für derartige Ansprüche getroffen hat, sodass selbst deren eigene Staatsbürger keine diesbezüglichen Ansprüche stellen können.